

BGer 8C 231/2012 vom 16. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_231_2012

FR: TF 8C 231/2012 du 16 août 2012

IT: TF 8C 231/2012 del 16 agosto 2012

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung) | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Im kantonalen Entscheid werden die Bestimmungen und Grundsätze über die gesetzlichen Vorschriften zum Ausschluss arbeitgeberähnlicher Personen und im Betrieb mitarbeitender Ehegatten vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG) sowie die Rechtsprechung zur analogen Anwendung dieser Bestimmung auf arbeitgeberähnliche Personen und ihre Ehegatten, die Arbeitslosenentschädigung verlangen (BGE 123 V 234 E. 7 S. 236), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das kantonale Gericht gelangte nach pflichtgemässer Beweiswürdigung zum Schluss, aufgrund des Umstands, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin als Inhaber des Einzelunternehmens Firma X. _____ im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen sei, bei welchem die Beschwerdeführerin als Geschäftsführerin tätig gewesen war, sei sie als Ehegattin einer arbeitgeberähnlichen Person im hier zu beurteilenden Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 2011 vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschlossen. Daran ändere nichts, dass der eigentliche Betrieb in Y. _____ von H. _____ als Franchisebetrieb per 1. August 2011 übernommen worden sei, zumal die Beschwerdeführerin bis zur Zweckänderung der Firma im November 2011 weiterhin als Einzelzeichnungsberechtigte im Handelsregister eingetragen geblieben sei.

E. 3.2

Was die Beschwerdeführerin hiegegen einwendet, lassen die für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz nicht als offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 105 Abs. 2 BGG erscheinen. Für die vorliegend massgebende Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 2011 ist die Tatsache unbestritten geblieben, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin weiterhin als Inhaber der Einzelfirma Firma X. _____ mit dem Zweck "Pizza Kurier Lieferdienst, Schnellimbiss Lokal" im

Handelsregister bis im Jahr 2011 eingetragen und die Beschwerdeführerin bis zu diesem Datum einzelunterschriftsberechtigt war. Auch wenn das eigentliche Schnellimbisslokal sowie der Pizzaliefersdienst im Rahmen eines Franchisevertrags von H._____ übernommen worden ist, besitzt der Ehegatte der Beschwerdeführerin als Inhaber der Einzelfirma Firma X._____ - unabhängig von der erst nach Abmeldung von der Arbeitslosenversicherung im 2011 erfolgten Zweckänderung der Firma ("Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere Beratungen in den Bereichen Pizza, Pizzakuriere und Hauslieferdienste") - weiterhin vollständige unternehmerische Dispositionsfreiheit mit der jederzeitigen Möglichkeit, die Beschwerdeführerin wieder ins Unternehmen einzubinden und ihr ein Aufgabengebiet im Betrieb zu übertragen. Dies auch in Berücksichtigung des Umstands, dass der Ehegatte hier - anders als in dem dem Urteil 8C_355/2010 vom 21. Oktober 2010 zugrunde liegenden Sachverhalt, wo ein bestehender Betrieb zufolge Kündigung des Franchisevertrags zwangsweise aufgegeben werden musste, wodurch der Inhaber der Einzelfirma sämtlicher damit verbundener Dispositionsfreiheiten verlustig ging, was eine nahtlose Weiterbeschäftigung der Ehefrau verunmöglichte - den Betrieb freiwillig aufgab und das Ladenlokal an H._____ vermietete. Überdies blieb er in der Firma X._____ weiterhin massgeblich tätig. Er hat somit diejenigen Eigenschaften, welche ihn zur arbeitgeberähnlichen Person machten, nicht aufgegeben, wobei hierfür, entgegen dem, wovon die Beschwerdeführerin auszugehen scheint, nicht die gewählte Rechtsform der Firma (Einzelunternehmung) entscheidend ist. Für den Verlust dieser arbeitgeberähnlichen Eigenschaften ist sodann nicht das Datum der Löschung im Handelsregister, sondern das Datum des effektiven, definitiven Ausscheidens aus dem Betrieb ausschlaggebend (BGE 126 V 134 E. 5b). Dass der Beschwerdeführerin schliesslich kein konkretes missbräuchliches Verhalten nachzuweisen ist, spielt dabei keine Rolle, da die grundsätzliche Missbrauchsgefahr (SVR 2007 AIV Nr. 21 S. 69, C 180/06 E. 3.1 mit Hinweis; Urteil 8C_635/2009 vom 1. Dezember 2009 E. 3.1 mit Hinweisen) genügt, welche auch in der vorliegenden Konstellation nicht von der Hand zu weisen ist. Wenn die Vorinstanz hier von einer weiterhin bestehenden Dispositionsfreiheit des Ehemanns als ehemaliger Arbeitgeber ausging und die Beschwerdeführerin dementsprechend wegen ihrer Eigenschaft als mitarbeitende Ehegattin einer arbeitgeberähnlichen Person vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausschloss, ist dies nach dem Gesagten rechtens.

E. 4

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.